

KUNDMACHUNG
ÜBER DIE WAHLZEIT UND DEN VERBOTSBEREICH
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2019

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 und 35 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 33 Abs. 1 LWG für die am 13. Oktober 2019 stattfindende Landtagswahl die Wahlzeiten in dieser Gemeinde wie folgt festgesetzt:

Wahlsprengel I: Winzersaal Klaus (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 75 Metern um das Wahllokal

Wahlsprengel II: Winzersaal Klaus (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 75 Metern um das Wahllokal

Wahlsprengel III: _____ (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von _____ Metern um das Wahllokal

2. Nach § 35 LWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 LWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.



Der Gemeindewahlleiter